

Die Monopolisierung der Kartoffeleinfuhr

N Berlin, 16. Febr. (Priv.-Tel.) Ähnlich wie bei Butter ist jetzt auch die Kartoffeleinfuhr monopolisiert worden, wie aus den Ausführungsbestimmungen zur Kartoffelverordnung vom 7. Februar hervorgeht. Sie lauten:

§ 1. Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestraße 6a unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Der Einführende hat sie nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen. Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht. Lehnt sie die Uebernahme ab, so erlöschen die im Absatz 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3. Die Reichskartoffelstelle setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 4. Für leihweise Ueberlassung der Säde darf eine Sadelgebühr bis zu 1 M. für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säde nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 M. erhöht werden. Werden die Säde mitverkauft, so darf der Preis für Säde, die 75 Kilogramm oder mehr enthalten, nicht mehr als 1.20 Mark, im übrigen nicht mehr als 80 Pfg. betragen.

§ 5. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden. Der Ausschuss bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung 1) auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt 2) auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichsausland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

§ 9. Wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungsverpflichtung die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 18. Februar 1916 in Kraft.